Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5886

23. 10. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Werner Schulz (Berlin), Franziska Eichstädt-Bohlig, Antje Hermenau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/5176 —

Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt

Mit der Treuhandanstalt (THA) war anfänglich die Hoffnung verbunden, die Wirtschaft der DDR behutsam in die marktwirtschaftliche Ordnung zu übertragen, die in ostdeutschen Unternehmen enthaltenen Werte zu bewahren und vor allem eine möglichst große Anzahl von Arbeitsplätzen zu erhalten.

Die Praxis der THA sah anders aus. Die Tätigkeit der THA hat, teilweise infolge ihres unklaren gesetzlichen Auftrages, zu einer weitgehenden Zerstörung der Industriestruktur in Ostdeutschland geführt.

Durch die Ausrichtung auf schnelle Privatisierung und durch die mangelnde Aufsicht über die THA ist der Bundesrepublik Deutschland schwerer wirtschaftlicher und politischer Schaden entstanden.

Dem Angebot von anfänglich mehr als 10 000 Unternehmen stand keine angemessene Nachfrage gegenüber, was zu einem dramatischen Preisverfall führen mußte. Aus den anfangs vermuteten dreistelligen Milliardeneinnahmen aus der Privatisierung der ostdeutschen Wirtschaft sind 275 Mrd. DM Schulden geworden. Ein erheblicher Teil der industriellen Arbeitsplätze ist verlorengegangen. Der überwiegende Teil der Unternehmensverkäufe steht zudem auf schwachem Fundament. Durch dürftige Verträge, lückenhafte Dokumentationen und fehlende Absicherungen sind versprochene Arbeitsplätze und Investitionen ausgeblieben und weitere Verluste für die Zukunft zu erwarten.

Die Bundesregierung hat ihren gesetzlichen Auftrag zur Aufsicht über die THA nur passiv wahrgenommen. Sie hat daher die große Zahl nachlässig durchgeführter Privatisierungen mit zu verantworten.

Auch nach der Auflösung der THA und der Gründung der Nachfolgegesellschaften, der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), der Treuhandliegenschaftsgesellschaft (TLG) und der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) reißt die Kette der Skandale nicht ab.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Oktober 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Ausgangsbedingungen: Erblasten der sozialistischen Kommandowirtschaft

Vierzig Jahre SED-Regime und -Mißwirtschaft hatten in der ehemaligen DDR katastrophale Erblasten hinterlassen. Hierzu gehörten insbesondere eine in weiten Teilen zerrüttete, nicht wettbewerbsfähige Wirtschaft, die letztlich völlig neu aufgebaut werden mußte, und darniederliegende öffentliche Infrastrukturen, die den Erneuerungsprozeß in den neuen Bundesländern beträchtlich erschwerten. Der völlig veraltete Kapitalstock der DDR-Wirtschaft und die ineffiziente Arbeitsteilung waren ursächlich für die geringe Arbeitsproduktivität in der DDR zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung. Nur ein geringer Anteil der Arbeitsplätze in Treuhandunternehmen war wettbewerbsfähig.

Die ursprünglich noch von der Modrow-Regierung behaupteten Milliardenwerte im Industrievermögen Ostdeutschlands existierten nicht. Dies wurde schon durch den in der THA-Eröffnungsbilanz 1990 ausgewiesenen Fehlbetrag deutlich. Ende 1994 waren bei der THA Finanzschulden in Höhe von rd. 205 Mrd. DM aufgelaufen, die vom Bund – über den Erblastentilgungsfonds – übernommen werden mußten.

Die über Jahrzehnte erfolgte ökonomische und technische Entwertung des ostdeutschen Produktionsvermögens bestimmte somit die Ausgangsbedingungen, vor denen die THA zu Beginn ihrer Tätigkeit stand.

Die THA hatte den größten und wahrscheinlich schwierigsten Teil der historisch einmaligen Aufgabe zu übernehmen, die gescheiterte Planwirtschaft der DDR in die soziale Marktwirtschaft zu transformieren. In diesem Umgestaltungsprozeß wurden im Rahmen des Treuhandgesetzes folgende Kernaufgaben formuliert:

„– die unternehmerische Tätigkeit des Staates durch Privatisierung so rasch und so weit wie möglich zurückzuführen,

– die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und damit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen,

– Grund und Boden für wirtschaftliche Zwecke bereitzustellen".

Diese Aufgaben hat die THA unter schwierigen Rahmenbedingungen Ende 1994 weitgehend erfolgreich abgeschlossen. Die von ihr verfolgte Strategie der „schnellen Privatisierung, entschlossenen Sanierung und behutsamen Stillegung" hat sich für den raschen Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in den neuen Ländern als richtig erwiesen.

Dies wurde u. a. auch von der Deutschen Bundesbank bestätigt, da ein weniger zügiges Privatisierungstempo und eine noch stärkere Sanierungsbeteiligung der THA im Ergebnis mit noch höheren fiskalischen sowie volkswirtschaftlichen Kosten teuer erkauft worden wären. Die Grundlinien von Bundesregierung und THA wurden auch von den wissenschaftlichen Instituten, dem Sachverständigenrat, der OECD und dem IWF voll mitgetragen.

Rechts- und Fachaufsicht war problemangemessen und konsequent

Die Bundesregierung verfolgte von Anfang an das Konzept einer mittelbaren, abgestuften Aufsichtsführung, in welcher der THA weitgehender operativer Handlungsspielraum eingeräumt wurde, während sich die Bundesregierung auf Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung und finanzieller Tragweite konzentrierte.

Vorrangig war die zügige Privatisierung des umfangreichen staatlichen Unternehmensbestandes. Jede Alternative zu dem von der Bundesregierung verfolgten Konzept wäre mit erheblichem bürokratischen Aufwand und entsprechenden privatisierungs- und investitionshemmenden Folgen verbunden gewesen.

Die von der Bundesregierung installierten Informations- und Kontrollmechanismen haben sich bewährt, so daß von einer passiven Rechts- und Fachaufsicht mithin nicht gesprochen werden kann.

Trotz mancher berechtigter Kritik in Einzelfällen hat die THA nach 40jähriger sozialistischer Planwirtschaft innerhalb von vier Jahren eine belastbare Grundlage für den marktwirtschaftlichen Neubeginn in den neuen Bundesländern geschaffen.

A. Kommunale Vermögensansprüche

Im Zuge der Privatisierung von Unternehmen sind teilweise soziale Infrastrukturen, die in der Verwaltungshoheit der ehemaligen Volkseigenen Betriebe (VEB) standen, an die Unternehmenserwerber übergegangen. Nach Ansicht der Kommunen und ihrer Verbände hätten diese Vermögenswerte zu einem großen Teil entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Vermögenszuordnung an die Kommunen übertragen werden müssen. Ungenügende Gesetzesregelungen und eine restriktive Anwendung der Zuordnungsvorschriften durch THA und BvS haben zahlreiche kommunale Vermögensansprüche zunichte gemacht.

Vorbemerkung

Die Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz und dem Vermögenszuordnungsgesetz haben u. a. den kommunalen Gebietskörperschaften Ansprüche auf Verwaltungs- und Finanzvermögen eingeräumt. Soweit es sich um Vermögen handelt, das sich in Eigentum oder Verwaltung der THA und ihrer Unternehmen befand, ist für die Entscheidung über kommunale Zuordnungsanträge die Präsidentin der THA bzw. seit dem 1. Januar 1995 der Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) zuständig.

Bis zum 31. August 1996 wurden von der THA/BvS über 337 000 Anträge auf Kommunalisierung registriert, von denen rd. 207 000 in den Zuständigkeitsbereich der BvS fallen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß mehr als die Hälfte des gegenwärtigen Bestandes erst in den letzten zwei Jahren eingegangen ist.

Die THA/BvS hat die kommunale Vermögenszuordnung stets prioritär behandelt. Sie hat den sprunghaften Anstieg der Anträge seit Mitte 1994 durch interne und externe Optimierung von Arbeitsabläufen – zuletzt durch ein im Februar 1996 gestartetes Sonderprogramm – kompensiert und dabei erhebliche Beschleunigungseffekte erzielt.

So konnten bis zum 31. August 1996 rd. 106 000 Anträge erledigt und dabei über 42 000 Objekte mit rd. 140 000 Flurstücken in das Eigentum der kommunalen Antragsteller übertragen werden. Ziel ist es, alle vorliegenden Anträge bis Ende 1998 zu erledigen.

Die BvS leistet mit ihren Vermögenszuordnungen einen wichtigen Beitrag zum Aufschwung Ost, indem sie durch Herstellung von Rechtssicherheit die Grundlage für Investitionen und Wachstum schafft.

In der Vergangenheit konnten allerdings nicht alle Ansprüche der Kommunen berücksichtigt werden. Dies ist zum Teil auf die außergewöhnliche Privatisierungsdynamik der THA, teils auf die deutlich langsamere Antragstellung und -registrierung zurückzuführen. Die Vorschriften des Zuordnungsrechts sehen in diesen Fällen grundsätzlich den Bestandsschutz zugunsten des Investors vor.

Im Rahmen des Interessenausgleiches zwischen Kommunen und Investoren kann daher eine nachträgliche Zuordnung von Gegenständen, die sich im Eigentum bereits privatisierter Unternehmen befinden, zugunsten der Kommunen nur unter eingeschränkten Voraussetzungen erfolgen, um die Privatisierung nicht nachträglich zu gefährden.

Dies liegt auch im Interesse der betroffenen Kommunen.

1. In wie vielen Fällen ist bei der Privatisierung von Treuhandunternehmen Vermögen veräußert worden, auf das Kommunen in den neuen Ländern Zuordnungsansprüche geltend gemacht hatten?

   Welchen Verkehrswert haben diese Grundstücke insgesamt?

   Wie viele dieser Fälle sind inzwischen durch die THA/BvS korrigiert worden?

   Welchen Verkehrswert haben diese Grundstücke insgesamt?

Bei der Privatisierung von Treuhand-Unternehmen sind verschiedentlich Vermögenswerte veräußert worden, auf die Kommunen Zuordnungsansprüche erheben. Teilweise sind auch Objekte betroffen, auf die bereits zum Zeitpunkt der Privatisierung Zuordnungsanträge gestellt waren. In einigen dieser Fälle konnte eine Korrektur erfolgen, z. B. durch Einigung zwischen den Beteiligten gemäß § 2 VZOG. Exakte Angaben zur Gesamtzahl und zum Gesamtwert dieser Grundstücke sind derzeit nicht möglich, da die Zahl derartiger Fälle und die betroffenen Vermögenswerte nur sehr grob geschätzt werden können.

2. Sind der Bundesregierung Beschlüsse des Vorstandes der THA bekannt, die dieses Problem behandeln?
   Wenn ja, von wann datieren sie und welchen Inhalt haben sie?

Ja. Die in Rede stehenden Beschlüsse sind in der nachstehenden Aufstellung enthalten:

Art/Datum	Adressat	Gegenstand/Inhalt
Vorstandsbeschluß vom 20./21. Dezember 1990	intern	Gegenstände des Verwaltungsvermögens (z. B. Sportstätten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Einrichtungen zur Durchführung des polytechnischen Unterrichts) dürfen bei Privatisierungen nicht veräußert werden, sondern sind den Kommunen kostenlos zu übertragen (Präzisierung nach Arten der Sportstätten am 3. April 1991)
Schreiben vom 22. Februar 1991	Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte der Städte, Gemeinden und Landkreise in den neuen Bundesländern	Detaillierte Information über die auf der Grundlage des Einigungsvertrages und des Kommunalvermögensgesetzes zu beantragenden Vermögensgegenstände
Beschluß vom 3. April 1991	intern	Umfassende Festlegungen zur Arbeitsweise der THA bei Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf unentgeltliche Übertragung von Vermögen in Kommunaleigentum incl. Regelung von Zuständigkeit und Verantwortung der damaligen Branchendirektorate und Niederlassungen
Beschluß vom 22. Oktober 1991	intern	Erfassung und Bewertung betriebsnotwendiger und nicht betriebsnotwendiger Liegenschaften der THA-Unternehmen; Ausweisung von Kommunalisierungs- und Restitutionsansprüchen; nicht betriebsnotwendige Grundstücke sollten der TLG zur Verfügung und Verwertung (hierzu zählt auch die Kommunalisierung) übergeben werden
Beschluß vom 4. Februar 1992	Branchendirektorate und Niederlassungen	Erinnerung an die Einhaltung der Beschlüsse vom 21. Dezember 1990 und vom 3. April 1991
Anordnung der Präsidentin der THA vom 28. September 1992	intern	Regelung der Voraussetzungen für die Kommunalisierung von Verwaltungsvermögen
Vorstandsbeschluß vom 10. November 1992	intern	Festlegungen zur Kommunalisierung; insbesondere Hinweis auf rechtzeitige Klärung, ob kommunale Anträge gestellt sind, unter Bezugnahme auf die Anordnung der Präsidentin vom 28. September 1992

Im übrigen hat die Bundesregierung schon mit dem Infodienst Kommunal Nr. 10 vom 16. November 1990 die Gebietskörperschaften in den neuen Bundesländern auf die Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Durchsetzung begründeter Verwaltungs-, Finanz- und Restitutionsvermögensansprüche hingewiesen.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des damaligen Parlamentarischen Staatssekretärs und jetzigen Vorsitzenden des Verwaltungsrates der BvS, Dr. Jens Grünewald, daß den Kommunen im Falle eines Restitutionsanspruches dieser Anspruch grundsätzlich erhalten bleiben sollte: „Sie (die Kommunen) haben also, wenn die Treuhandanstalt über die Kapitalanteile verfügt hat und damit Lasten und Vorteile auf eine neue Gesellschaft übergegangen sind, weiterhin ihren Anspruch gegen die nachfolgende Kapitalgesellschaft und können ihn dann geltend machen." (Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 109. Sitzung, Plenarprotokoll 12/109, S. 9288)?

Die zitierte Äußerung entsprach der damaligen Rechtsauffassung. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht wenig später in seinen Entscheidungen vom 24. März 1994 (7 C 34.93; BVerwGE 95, 301) und vom 29. April 1994 (7 C 30.93; BVerwGE 96, 1) auf der Basis des § 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes, dem der Bundesrat zugestimmt hatte, klargestellt, daß nach einem Geschäftsanteilsverkaufs- und -abtretungsvertrag die Vermögenswerte, auf die Kommunen Anspruch erheben, nicht mehr zu dem der THA zur Verwaltung und Verwertung überantworteten Vermögen zählen und mithin nur nach Maßgabe der Regelung des Privatisierungsvertrages den Kommunen übertragen werden können.

4. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die zwischenzeitlich erfolgte gesetzliche Regelung (u. a. § 6 des Zuordnungsergänzungsgesetzes – ZOErgG) in der Praxis tatsächlich nicht geeignet ist, in diesem Sinne die Ansprüche der Kommunen zu erhalten?

Die von den Kommunen geltend gemachten Ansprüche können auf der Grundlage des § 6 ZOErgG durchgesetzt werden, sofern die dort genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Die Vorschrift wird allerdings in der Praxis, u. a. aufgrund von Einsprüchen von Unternehmen, regelmäßig restriktiv ausgelegt.

5. In wie vielen Fällen sind durch die in § 6 ZOErgG getroffene Regelung kommunale Vermögensansprüche tatsächlich durchgesetzt worden?

In wie vielen Fällen sind Zuordnungsbescheide entsprechend § 6 ZOErgG bis zum 31. März 1996 geändert oder aufgehoben worden?

Unter den Voraussetzungen der Regelungen des § 6 ZOErgG sind durch den Präsidenten der BvS als Vermögenszuordnungsbehörde bislang rd. 50 Fälle entschieden und den Kommunen die entsprechenden Vermögenswerte „in natura" oder als „Surrogat" zugeordnet worden.

6. Worin können die „Lösungen unterhalb einer Gesetzesnovelle", zugunsten derer das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben vom 15. März 1996 an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die von der Bundesvereinigung befürworteten Ergänzungen im Vermögenszuordnungsrecht ablehnt, nach Ansicht der Bundesregierung liegen?

   Sind solche Lösungen mittlerweile in die Wege geleitet worden, und wie sollen damit die Kommunalvermögensansprüche der Kommunen gesichert werden?

Die Herauslösung von Objekten, die Kommunen zuzuordnen gewesen wären, kann durch Verhandlungen mit den Erwerbern erreicht werden. Teilweise konnten auf diese Weise Korrekturen zugunsten der Zuordnungsberechtigten vorgenommen werden. Die BvS ist weiterhin bemüht, in Zusammenarbeit mit Kommunen und Investoren praxisgerechte Lösungen zu finden. Erschwert wird dies gelegentlich dadurch, daß die Investoren zum Teil Konzessionen erwarten. Auf der anderen Seite sind die Objekte, auf die Kommunen Anspruch erheben, für die Investoren oft wertlos (z. B. öffentliche Verkehrsflächen infolge ihrer straßenrechtlichen Widmung), so daß einer Kommunalisierung nichts im Wege steht.

B. Privatisierung durch Management-Buyout (MBO)

Die THA hat eine Reihe von Unternehmen direkt an das betriebliche Management veräußert. Die Privatisierungen durch MBO sind in vielen Fällen sinnvolle Formen der Privatisierung. Diesen Unternehmen ist allerdings ein besonderer Augenmerk und begleitende Beratung zu widmen.

Den Erwerbern wurden häufig Zugeständnisse in bezug auf den Kaufpreis gemacht. Auf der anderen Seite mußten viele MBO-Unternehmen ihre Altschulden mit übernehmen. Diese Verbindlichkeiten stellen in vielen Fällen erhebliche bilanzielle Belastungen der Unternehmen dar, die vor allem auch ihre Spielräume für die Aufnahme von Fremdkapital einschränken.

Dies ist zum Beispiel an den Unternehmen Auto-Stahl-Nord GmbH Rostock, Niederdorfer Fahrzeugtechnik Handel GmbH und Florena in Sachsen sehr gut nachvollziehbar.

Vorbemerkung

Management-Buy-Out war im Hinblick auf die Bedeutung der Herausbildung eines eigenständigen unternehmerischen Mittelstandes in den neuen Bundesländern ein wichtiger Bestandteil des Privatisierungskonzeptes der THA. Sie hat sich deshalb bereits im Herbst 1990 in ihren Leitlinien zur Geschäftspolitik zu dieser Form der Privatisierung bekannt und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch eine Reihe, die Privatisierung erleichternde Regelungen (z. B. durch Kaufpreisstundungen, Pacht von betriebsnotwendigen Grundstücken) aktiv gefördert; bis zum 31. Dezember 1994 erfolgten 2 983 Privatisierungen durch Management-Buy-Out.

Die geltenden Richtlinien für das Vertragsmanagement bieten den erforderlichen Entscheidungsspielraum, um – insbesondere im Rahmen konzertierter Aktionen mit den Ländern, den Banken und anderen Beteiligten – durch flexible Reaktion auf die Besonderheiten des einzelnen Privatisierungsfalles den betroffenen Unter-

nehmen im Rahmen der dafür festgelegten Voraussetzungen Unterstützung zu geben.

Diese Herangehensweise steht auch in Übereinstimmung mit der Auffassung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, der mit seinem Beschluß vom 7. Februar 1996 ausführlich zu den Vertragsmanagement-Grundsätzen der BvS Stellung genommen hat.

Was die Übernahme bestehender Altkredite betrifft, ergab sich daraus grundsätzlich für den/die Käufer ein niedrigerer Kaufpreis als bei schuldbefreiender Übernahme dieser Kredite durch die THA. Die ggf. bei dem Unternehmen verbliebenen Altkredite waren für den Erwerber insofern keine unzumutbare Belastung, sondern ein vom Erwerber bewußt in Kauf genommenes Element bei der Ausgestaltung des Privatisierungsvertrages.

7. Wie verhält sich die Entwicklung von Umsätzen und Gewinnen der durch MBO privatisierten Unternehmen im Vergleich zu den entsprechenden Werten der insgesamt von THA/BvS privatisierten Unternehmen?

Der BvS stehen keine Angaben über die Entwicklung von Umsätzen und Gewinnen privatisierter Unternehmen zur Verfügung.

8. Wie hoch waren die ursprünglichen Altschulden aller privatisierten Unternehmen insgesamt sowie im Verhältnis zum Bilanzwert in Prozent?

   Zu welchem Anteil wurden diese Altschulden im Zuge der Privatisierung mit übertragen?

   Wie sehen die entsprechenden Werte für durch MBO privatisierte Unternehmen aus?

Die ursprüngliche Höhe der Altkredite betrug am 1. Juli 1990 103,4 Mrd. DM.

Die THA hat davon bis zum 31. Dezember 1994 rd. 73 Mrd. DM übernommen; insgesamt 8,3 Mrd. DM wurden im Rahmen von Privatisierungen übernommen. Weitere Beträge, vor allem bei Unternehmen, die in Liquidation gingen, mußten abgeschrieben werden durch Wertberichtigungen zu Lasten des Ausgleichsfonds Währungsumstellung.

Entsprechende Werte für durch MBO privatisierte Unternehmen liegen nicht vor.

9. Gab es besondere Verfahrensweisen bei der Entschuldung von MBO-Unternehmen?

   Welche Gründe sieht die Bundesregierung für die erkennbaren Unterschiede?

Nein. Die Entschuldung von Unternehmen erfolgte gemäß Artikel 28 Abs. 2 letzter Spiegelstrich des Einigungsvertrages nach

Einzelfallprüfung, und zwar auf der Grundlage und im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

10. Welche Investitions- und Arbeitsplatzzusagen wurden von den Erwerbern der Treuhandunternehmen insgesamt gegeben, und zu wieviel Prozent wurden diese Zusagen bis heute eingehalten bzw. übererfüllt?

    Wie sehen die entsprechenden Werte für MBO-Unternehmen aus?

In den durch das Vertragsmanagement der BvS betreuten Verträgen wurden von den Käufern von Unternehmen, Unternehmensteilen und Liegenschaften vertragliche Zusagen zur Schaffung/Erhaltung von insgesamt 895 000 Arbeitsplätzen gegeben. Davon wurden mit den Erwerbern von MBO-Unternehmen Arbeitsplatzzusagen für rd. 80 000 Mitarbeiter vertraglich vereinbart.

Die in diesen Privatisierungsverträgen vereinbarten Arbeitsplatzzusagen werden durch die BvS jährlich kontrolliert. Für die vergangenen Jahre ist dabei folgender Erfüllungsgrad festzustellen (Angaben in Prozent):

Jahr	insgesamt	darunter MBO
1991	120	125
1992	119	122
1993	117	120
1994	114	117
1995	115	107

Durch die Käufer sind in den Verträgen Investitionszusagen mit einem Gesamtvolumen von 141 Mrd. DM abgegeben worden. Der Zusagezeitraum erstreckt sich dabei zum Teil bis über das Jahr 2000 hinaus. Erwerber von MBO-Unternehmen waren an diesen Zusagen mit einem Volumen von 2,3 Mrd. DM beteiligt.

Auch die Investitionszusagen wurden in den einzelnen Jahren zum Teil deutlich überschritten (Angaben in Prozent):

Jahr	insgesamt	darunter MBO
1991	100	145
1992	128	170
1993	127	165
1994	133	150
1995	134	141

C. (Fehlgeschlagene) Privatisierungen

Hauptzielsetzung der THA und ihrer Nachfolgeorganisationen war und ist eine schnelle Privatisierung. Dies wurde im Zweifel auch zu Lasten notwendiger vorheriger Sanierungen durchgesetzt. Gegen die Sanierung von Unternehmen in eigener Verantwortung hat sich die THA lange gewehrt. Auch nachdem der Sanierungsauftrag in den Leitlinien der THA ein höheres Gewicht bekommen hatte, wurde er nur sehr widerstrebend und zögerlich umgesetzt.

Vor dem Hintergrund vieler gescheiterter Privatisierungen stellt sich die Frage, ob zugunsten der schnellen „Unverantwortlichkeit" der THA alternative Unternehmenskonzepte, inklusive einer längeren Bindung an den Staat, eine stärkere Beachtung hätten finden sollen. Es hat den Anschein, daß die Heranziehung von überwiegend westdeutschem Management-know-how auf der Grundlage möglicher Konkurrenten-

situationen eher kontraproduktiv war. Das Wissen um die Marktsituation in vielen Branchen wurde hier mißbraucht, um einen starken Einfluß auf das zu privatisierende Unternehmen zu gewinnen. Für die Beschäftigungssituation, die Investitionen und die Sozialtransfers von West nach Ost sind die Ergebnisse zumindestens nicht zufriedenstellend.

Für die Vielzahl gescheiterter Privatisierungen bzw. vom Scheitern bedrohter Privatisierungen seien die folgenden über die deutsche Presse bekanntgewordenen Fälle genannt: Faserplattenwerk Bestwood GmbH in Ribnitz-Damgarten, Nematec Nahrungsgütermaschinenbau GmbH Neubrandenburg, Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen, Rostocker Industrie- und Hafenbau GmbH, Greifswalder Brauerei, Omega Altenburg, Nadoro Nahrungsmittel GmbH Wittenberge, Fahrradtechnik Sangerhausen GmbH, Thüringische Faser AG Schwarza, Wellner Bestecke und Silberwaren GmbH Aue, Weimarer Porzellan GmbH, Wasseraufbereitungsanlagen GmbH Markleeberg, Wärmeanlagenbau GmbH Berlin, Stamag Halle, Interhotel Gruppe.

Vorbemerkung

Erfolgreiche Privatisierung durch konsequente Sanierungsanstrengungen

Die Transformation der DDR-Wirtschaft und die Erhaltung und Sanierung möglichst großer Teile der ostdeutschen Industrie war nur über den Weg einer raschen Privatisierung erreichbar. Die Privatisierung ist die wirksamste Sanierung. Der Erwerber bringt dem Unternehmen ein unternehmerisches Konzept, Management, Technologie, Investitionen und Märkte. Die Privatisierungsbilanz der THA hat die Richtigkeit dieser Strategie eindrucksvoll bestätigt.

Die THA ist gleichzeitig immer auch ihrem Sanierungsauftrag nachgekommen. Sie hat rd. 153 Mrd. DM konsequent für die unternehmerisch-finanzielle Sanierung ihrer Unternehmen (Investitionszuschüsse im Sanierungsprozeß und bei der Privatisierung, Eigenkapitalbeträge, Verlustausgleich, Darlehen etc.) verwandt. Die THA hat ihre Eigentümerverantwortung von Anfang an sehr ernst genommen und ihre Unternehmen bei der Umstrukturierung aktiv begleitet. Im Rahmen der von der Bundesregierung und THA verfolgten Strategie war die Sanierungsfähigkeit der Unternehmen, die von unabhängigen Beratergremien geprüft wurde, ausschlaggebend. Eine Sanierung von Unternehmen mit tragfähigen Unternehmenskonzepten ist nicht an der Finanzierung gescheitert.

Für Unternehmen, die als sanierungsfähig eingestuft, kurzfristig jedoch nicht zu privatisieren waren, wurde 1992 das Modell der sogenannten Management-Kommandit-Gesellschaften (MKG) entwickelt, das sich als Instrument der aktiven Sanierungsbegleitung bewährt hat.

Es ist irreführend und verfälschend, wenn auf der Grundlage einer relativ geringen Zahl von Einzelfällen nicht gelungener Privatisierungen Rückschlüsse auf die Gesamtheit der über 15 000 Privatisierungen gezogen werden. Untersuchungen zur Einhaltung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen aus Privatisierungsverträgen zeigen vielmehr deutlich, daß insgesamt die vertraglich vereinbarten Privatisierungs- und Sanierungsziele überboten wurden.

Grundsätzlich ist es aber nicht Aufgabe der Bundesregierung und der BvS, fehlgeschlagene unternehmerische Entscheidungen durch öffentliche Finanzhilfen auszugleichen und das Unternehmensrisiko zu übernehmen. Dies wäre auch mit den Beihilfevorschriften der EU unvereinbar und fände bei Mitbewerbern kaum noch Verständnis.

Neugründungen und Zusammenbrüche von Unternehmen gehören zum normalen Marktgeschehen. Insolvenzen sollten daher im Zusammenhang mit Unternehmensneugründungen gesehen werden. In den Jahren 1991 bis 1995 betrug der kumulierte Saldo der Unternehmensgründungen (Unternehmensgründungen minus Unternehmensliquidationen) 296 000. Im Jahr 1995 gab es in den neuen Bundesländern 76 000 Unternehmensneugründungen und 49 000 Unternehmensliquidationen (davon 5 874 Insolvenzen), also netto 27 000 Neugründungen.

11. Wie viele Unternehmen mußten in den neuen Bundesländern nach ihrer Privatisierung die Gesamtvollstreckung beantragen?

Der BvS liegen keine vollständigen Angaben darüber vor, wie viele Unternehmen in den neuen Bundesländern nach ihrer Privatisierung die Gesamtvollstreckung beantragen mußten. Nach den in der THA/BvS seit 1991 in Einzelfällen eingegangenen Informationen wurde bisher bei 764 von der THA privatisierten Unternehmen und Unternehmensteilen ein Gesamtvollstreckungs- bzw. Konkursverfahren eingeleitet.

12. Wie viele Privatisierungen sind zusätzlich als fehlgeschlagen einzustufen, wenn das Rückgabebegehren der Erwerber als Kriterium herangezogen wird?

Rückgabebegehren von Erwerbern rechtfertigen grundsätzlich nicht, die entsprechenden Privatisierungen als fehlgeschlagen anzusehen. Häufig traten Fälle auf, in denen Erwerber Rückgabeforderungen ohne Rechtsgrundlage oder nur mit dem Ziel stellten, Nachbesserungen des ursprünglichen Privatisierungsvertrages zu erreichen, oder um sich – z. B. wegen enttäuschter Gewinnerwartungen bzw. aus Sorge, vertragliche Verpflichtungen nicht einhalten zu können – der Eigentümerverantwortung zu entziehen. In diesen Fällen kommt eine Rücknahme für die THA/BvS und damit die Rückverlagerung des unternehmerischen Risikos auf den Staat nicht in Betracht. Daten über die Anzahl der in Nachverhandlungen geäußerten Rückgabebegehren von Erwerbern liegen nicht vor.

13. Wie entwickelten sich im Durchschnitt Umsatz und Gewinn (Verlust) im Zeitraum von der Privatisierung bis zur Gesamtvollstreckung für Unternehmen, die bis zum heutigen Tage die Gesamtvollstreckung beantragen mußten?

Der BvS stehen keine Angaben über die Entwicklung von Umsätzen und Gewinnen privatisierter Unternehmen zur Verfügung.

14. Welche Arbeitsplatzzusagen, im Verhältnis zu den bei der Privatisierung bestandenen Arbeitsplätzen (in Prozent), wurden mit den privatisierten Unternehmen vereinbart, die später die Gesamtvollstreckung anmelden mußten?

    Wie entwickelten sich die Arbeitsplätze in diesen Unternehmen von der Privatisierung bis zur Gesamtvollstreckung?

In den 764 Insolvenzfällen von privatisierten Unternehmen oder Erwerbergesellschaften war in den Privatisierungsverträgen die Erhaltung/Schaffung von 66 680 Arbeitsplätzen vereinbart. Bis zur Insolvenz wurden die übernommenen Arbeitsplatzzusagen eingehalten und zum Teil deutlich überschritten (Angaben in Prozent):

Jahr	Erfüllungsgrad insgesamt	darunter Erfüllungsgrad der später insolventen Unternehmen
1992	119	117
1993	117	116
1994	114	111

15. Welche Investitionszusagen wurden insgesamt für Unternehmen, die später in Gesamtvollstreckung gegangen sind, vertraglich vereinbart?

    Zu welchem Anteil wurden diese Investitionszusagen eingehalten?

Für später insolvente Unternehmen und Unternehmensteile wurden Investitionszusagen in Höhe von 3 Mrd. DM vereinbart. Bis zum Zeitpunkt der Insolvenz wurden Investitionen in Höhe von insgesamt 1,49 Mrd. DM (rd. 50 % der Zusagesumme) realisiert.

16. Welche direkten Fördermittel wurden diesen Unternehmen insgesamt durch die THA/BvS, die Europäische Union, die Bundesregierung (incl. KfW, Deutsche Ausgleichsbank u. a.) und das jeweilige Bundesland bis zur Gesamtvollstreckung gewährt?

    Wie hoch war diese Summe in bezug zu den damit geförderten Arbeitsplätzen?

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen werden nicht für einzelne Unternehmen oder Unternehmensarten erfaßt. Entsprechende Angaben zu privatisierten und später in Gesamtvollstreckung gegangenen Unternehmen der THA stehen daher der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

17. In welcher Höhe wurden steuerliche Vergünstigungen (Investitionszulagen und Abschreibungen) für die Unternehmen, die später die Gesamtvollstreckung beantragen mußten, gewährt?

    Wie hoch war diese Summe in bezug auf die damit geförderten Arbeitsplätze?

    Wie sehen die Vergleichszahlen für alle privatisierten Unternehmen aus?

Siehe Antwort zu Frage 16.

D. Vertragskontrolle/Vertragsmanagement

Nach Anlaufschwierigkeiten hatte die THA eine durchschnittliche Privatisierungsquote von 20 Unternehmen pro Tag. Dieses hohe Entscheidungstempo hatte zur Folge, daß viele dieser Verträge „mit heißer Nadel" gestrickt sind. Das hat Auswirkungen auf die notwendige Dauer der Tätigkeit der BvS und führt zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten. Viele Verträge enthalten zwar präzise Zahlen, die Umsetzungsbedingungen bzw. die Sanktionen bei Vertragsverstößen bleiben dagegen vage. Das läßt sich mit dem Druck innerhalb der THA, viele Privatisierungen mit quantifizierbaren Ergebnissen zu schaffen, und mit der Prämisse des Erwerbers, einen geringen Preis zu zahlen, erklären.

Vorbemerkung

Die Grundsätze für das Vertragsmanagement bieten der BvS den notwendigen und haushaltsmäßig vertretbaren Handlungs- und Entscheidungsspielraum zur Absicherung der Privatisierungsergebnisse der THA. Sie haben sich bislang bewährt und erlauben auch zukünftig eine flexible und schnelle Handhabung durch die BvS.

Die BvS kann im Rahmen dieses Handlungspielraumes gemeinsam mit den Ländern, den Investoren, den Unternehmen, den Belegschaften und den Banken vor allem in schwierigen Einzelfällen konstruktive Lösungen finden. Voraussetzungen für Hilfen sind jedoch, daß noch vertragliche Beziehungen zur BvS bestehen und ein tragfähiges Sanierungskonzept vorliegt. Auch muß ein angemessenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erhalten bleiben. Jedes Unternehmen muß sich nach Abschluß der Privatisierung aus eigener Kraft am Markt behaupten können.

In seiner Sitzung am 7. Februar 1996 hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ausdrücklich begrüßt, daß die Grundsätze für das Vertragsmanagement den notwendigen und haushaltsmäßig vertretbaren Handlungs- und Entscheidungsspielraum gewährleisten, den die Bundesregierung der BvS zur Absicherung der Privatisierungsziele der THA eingeräumt hat.

Die Ursachen für Existenzgefährdungen von privatisierten Unternehmen, insbesondere bei kleineren und mittleren Betrieben, liegen nach den Erfahrungen der Bundesregierung nicht an einer unzureichenden Hilfe durch die BvS, sondern sie sind oftmals auf Managementfehler oder Absatzmarktprobleme zurückzuführen.

Im Juli 1996 hatte das Vertragsmanagement der BvS 38 063 Verträge im Bestand, wovon bereits 11 252 beendet sind. Bei 2452

Verträgen, das sind rd. 9 % des noch aktiven Vertragsbestandes, liefen zu diesem Zeitpunkt Nachverhandlungen.

18. Welche vertraglichen Regeln wurden bei Privatisierungen getroffen, damit die staatlichen Fördermittel auch tatsächlich in den neuen Bundesländern investiert wurden?

    Wurden solche Regeln regelmäßig vereinbart?

Die Bewilligung und Ausreichung von Fördermitteln (der Länder, des Bundes, der EU) an Unternehmen erfolgt gemäß den dafür geltenden Bestimmungen auf der Grundlage direkter Vereinbarungen zwischen den Vergabe-Institutionen und den Antragstellern. Die THA/BvS konnte dazu in den Privatisierungsverträgen keine Vereinbarungen treffen. Die Gewährung eventueller finanzieller Zuschüsse, z. B. für künftige Investitionen oder Verluste der THA/BvS an die Erwerber ist in den Privatisierungsverträgen zweckbestimmt und einzelfallbezogen geregelt worden.

19. In einer Reihe von Fällen sind Fördermittel vorab und nicht entsprechend des Investitionsstandes ausgezahlt worden.

    Wurde dies grundsätzlich so gehandhabt?

    Warum wurden Fördermittel nicht entsprechend des Investitionsstandes ausgezahlt?

Vorabzahlungen finanzieller Zuschüsse, z. B. für künftige Investitionen oder Verluste an die Erwerber hat die THA/BvS zur Sicherung des Privatisierungserfolges ausnahmsweise dann zugestimmt, wenn in den Verhandlungen entweder nichts anderes oder aber gleichzeitig eine Risikominimierung bzw. eine Deckelung der Zahlungen der THA/BvS erreicht werden konnte.

20. Aus welchem Grund erhielt beispielsweise die VW AG den vollen Betrag von 900 Mio. DM Fördergeldern, die sich an einer Investitionssumme von 4,5 Mrd. DM orientierten, obwohl VW bis Ende 1995 nur 2,5 Mrd. DM in den neuen Bundesländern investiert hat (DER SPIEGEL Nr. 20/1996)?

Der Freistaat Sachsen erhält im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe eine Zuweisung vom Bund gemäß Artikel 91 a des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe. Die Regierung des Freistaates Sachsen verwendet die Mittel auf der Basis rechtskräftiger Bewilligungsbescheide, die sie selbst vergibt. Die Bundesregierung hat auf die unmittelbare Vergabeentscheidung von Fördermitteln keinen Einfluß. Sie verweist daher für weitere Informationen über die Vergabepraxis in konkreten Einzelfällen an die Regierung des Freistaates Sachsen.

21. In wie vielen Fällen beziehen oder bezogen Unternehmen ihre ostdeutschen Tochterunternehmen in ein zentrales Cash-management ein?

    Hat die THA/BvS in diesen Fällen ausdrücklich zugestimmt?

Ausschlaggebend für die Privatisierungsentscheidungen waren in erster Linie die Kompetenz und das Konzept des Investors, seine Verpflichtung zur Sicherung bzw. zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Durchführung von Investitionen sowie die Pönalisierung dieser Verpflichtungen. Die Übertragung der unternehmerischen Verantwortung auf den Investor war für die THA von zentraler Bedeutung; damit mußte der Investor auch alle Entscheidungsbefugnisse erhalten. Insofern ist auch die Möglichkeit, ein erworbenes ostdeutsches Unternehmen in ein zentrales Cash-Management einzubeziehen, in der Regel nicht ausgeschlossen worden.

Um das Risiko einer Erhöhung der finanziellen Beiträge von THA/BvS im Rahmen der Privatisierungsverträge zu begrenzen, wurden die finanziellen Leistungen der THA/BvS (z. B. Sanierungs- und Investitionszuschüsse) in den Privatisierungsverträgen regelmäßig begrenzt.

Diese Forderung nach einer Deckelung der finanziellen Leistungen führte in einigen Fällen zu der Gegenforderung der Investoren, solche Mittel vorab zu erhalten und in eigener Verantwortung optimal einsetzen zu können. Das schließt auch die Nutzung des Cash-Managements, eines innerhalb eines Konzerns üblichen Finanzierungsinstrumentes, ein.

Eigenverantwortliche Entscheidungen der Eigentümer nach Übernahme der vollen Verantwortung für privatisierte Unternehmen waren erwünscht; eventuelle Entscheidungen zum Cash-Management sind grundsätzlich nicht vertragswidrig; sie waren bzw. sind der THA/BvS auch nicht regelmäßig bekanntzugeben und sind deshalb auch nicht in der Vertragsmanagement-Datenbank der BvS erfaßt.

Die BvS hatte neben dem Bremer Vulkan Verbund (BVV) in elf Fällen Hinweise, daß die durch die THA/BvS den privatisierten Unternehmen vorab bereitgestellten finanziellen Mittel zwar ohne ihre ausdrückliche Zustimmung, jedoch letztlich vertragskonform in das zentrale Cash-Management der Muttergesellschaft einbezogen wurden. Von diesen bekannt gewordenen Fällen

— ist inzwischen in zwei Fällen die vertragsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel festgestellt worden und die Überprüfung des zentralen Cash-Managements deshalb abgeschlossen. Die Einhaltung der übrigen vertraglichen Verpflichtungen wird weiter kontrolliert;

— konnte bei zwei Fällen durch Nachverhandlungen erreicht werden, daß das Unternehmen nicht mehr in das zentrale Cash-Management eingebunden wird, sondern daß die Gelder auf den Namen des Unternehmens über den Konzern zu günstigen Konditionen angelegt werden;

— sind in sieben Fällen die Vorabzahlungen der BvS noch nicht vollständig verbraucht, weshalb insbesondere dort das zentrale Cash-Management überwacht wird. Bei zwei dieser Fälle ist die zweckgerechte Verwendung nicht nachgewiesen; in einem weiteren Fall ist die zweckwidrige Verwendung festgestellt

und ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Nur in zwei Privatisierungsfällen hat die THA/BvS der Einbindung des privatisierten Unternehmens in ein zentrales Cash-Management ausdrücklich zugestimmt. Voraussetzung dafür war, daß die Anlagebedingungen im Verbund mindestens den Kapitalmarktbedingungen entsprechen sowie daß die angelegten Gelder fristenkongruent wieder zur Verfügung gestellt werden und die Rückzahlung auf erstes Anfordern erfolgt. Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen nutzt die BvS die ihr hier eingeräumten Kontrollrechte. Hierzu werden u. a. gesonderte Berichte der Wirtschaftsprüfer des Unternehmens an die BvS übersandt oder vom Unternehmen vorgelegte Belege und Unterlagen durch von der BvS beauftragte Wirtschaftsprüfer überprüft.

22. Welche Art von Sicherheiten wurden zwischen dem Erwerber eines Unternehmens und der THA/BvS für Gelder vereinbart, die einem zentralen Cash-management zugeführt wurden?

Siehe Antwort zu Frage 21.

23. Wie verhielt sich dies im Fall des Vulkan Verbundes?

Die Einbindung der ostdeutschen Werften des BVV in das Cash-Management des Konzerns erfolgte erst nach der Privatisierung. Der Privatisierungsvertrag enthält hierzu keine Regelungen.

Nachdem der THA bekannt wurde, daß den ehemaligen THA-Unternehmen zur Verfügung gestellte Mittel in den Liquiditätsverbund des BVV eingezogen wurden, förderte die THA weitergehende, regelmäßige Informationen, die Sicherstellung der fristenkongruenten Zurverfügungstellung der angelegten Gelder, sowie Bankbürgschaften für die Mittel der Ostgesellschaften.

Der BVV sicherte daraufhin zusätzliche Informationen zu und bestätigte, daß die im Konzern angelegten Mittel der Ostunternehmen jederzeit bei Bedarf zur Verfügung stünden. Die Forderung nach Bankbürgschaften konnte die THA nicht durchsetzen. Der BVV lehnte diese als nicht vertragskonform ab.

24. Wie oft werden oder wurden testierte Berichte von diesen Unternehmen pro Jahr der BvS vorgelegt?
Welche vertraglichen Regelungen gab es hierfür und in welchen Fällen?

Die von den Käufern geforderten Nachweise über die Erfüllung der von ihnen übernommenen vertraglichen Verpflichtungen waren bzw. sind nach den internen Richtlinien der THA/BvS mit dem Testat eines Wirtschaftsprüfers zu erbringen. Die Termine für die Vorlage solcher Testate waren individuell zu vereinbaren.

Im Falle der Werften der ehemaligen BVV AG sind die quartalsweise erstatteten Spill-over-Berichte der Werften durch den Abschlußprüfer einmal jährlich jeweils zum Jahresende testiert worden. Dies entsprach den Vereinbarungen sowie EU-rechtlichen Anforderungen.

25. In welcher Höhe wurden von Erwerbern insgesamt Pönalen an die THA/BvS für nicht eingehaltene Vertragsbestandteile seit Mitte 1991 gezahlt?

Die Durchsetzung von Pönaleansprüchen ist nicht vorrangiges Ziel der THA/BvS. In den zu diesem Komplex geführten Nachverhandlungen wurde primär versucht, den ursprünglich angestrebten Privatisierungserfolg sicherzustellen.

Die THA/BvS hat bis zum 30. Juni 1996 Einnahmen aus Pönalen für die Nichteinhaltung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen in Höhe von 13,7 Mio. DM realisiert; dabei wurden Pönaleforderungen der BvS in Höhe von 0,8 Mio. DM mit Verbindlichkeiten der BvS verrechnet.

26. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen den Arbeitsplatzzusagen der Erwerber von Unternehmen in Höhe von 1,5 Mio. und neueren Untersuchungen von SÖSTRA im Auftrag der BvS und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, wonach die Beschäftigtenzahlen in diesen Unternehmen bis zum 1. Januar 1998 auf 816 000 sinken werden?

Die im Abschlußbericht der THA im Ergebnis der Privatisierungen ausgewiesenen Arbeitsplatzzusagen beinhalten alle durch die THA und ihre funktionalen Tochtergesellschaften erreichten Zusagen. Die Angaben von SÖSTRA beruhen auf der Befragung von rd. 8 500 ehemaligen Treuhandunternehmen, die nur einen Teil der insgesamt erreichten Zusagen betreffen und auch nur zum Teil geantwortet haben. Beide Aussagen lassen sich deshalb nicht direkt vergleichen.

Die SÖSTRA-Angaben stehen daher nicht im Widerspruch zu den Aussagen der BvS über die Einhaltung der Arbeitsplatzzusagen. Dies wird von der SÖSTRA in dem in Rede stehenden Bericht selbst hervorgehoben.

27. Werden die Privatisierungszusagen der Skoda AG in bezug auf die Umformtechnik Erfurt eingehalten?

Welche Maßnahmen wurden ergriffen, das Unternehmen aus der Verlustzone zu führen?

Aus welchem Grund sollte Ende November 1995 – laut Presseberichten – ein neuer Investor gesucht werden?

Die Skoda AG, die die Umformtechnik Erfurt GmbH im Jahr 1994 von der THA erworben hat, hat die im Privatisierungsvertrag und im Ergebnis von Nachverhandlungen vereinbarten Zusagen bisher eingehalten. Das Management hat eine Reihe von Maß-

nahmen ergriffen, die u. a. zu einer deutlichen Verbesserung der Kostenposition und zur Produktivitätssteigerung in den Folgejahren führen sollen. Die weitere Sanierung der Umformtechnik Erfurt GmbH schließt – in Übereinstimmung mit dem Privatisierungsvertrag – die Aufnahme weiterer Beteiligungen und den Abschluß langfristiger Kooperationsverträge ein.

28. Inwieweit ist die Feststellung des türkischen koc-Konzerns, der der Übernahme der Foron Hausgeräte GmbH eine Absage erteilte und dies mit der entmutigenden Finanzlage begründete (Süddeutsche Zeitung, 21. Februar 1996), auf der Grundlage der der Bundesregierung oder BvS vorliegenden Unterlagen nachvollziehbar?

Die BvS hat weder von dem Koc-Konzern noch von der Foron Hausgeräte GmbH eine Begründung für die seinerzeitige Absage erhalten; die Beteiligten an diesen Gesprächen waren dazu – bei der Foron Hausgeräte GmbH handelt es sich um ein privatisiertes Unternehmen – auch nicht verpflichtet.

29. Aus welchem Grund wollten die Anteilseigner der Dresdner Beton AG (aufgrund des Antrags zur Gesamtvollstreckung der Dresdner Beton am 31. März 1995) eine Schadenersatzklage gegen die THA vorbereiten (FAZ vom 5. April 1995)?

Wurde diese Klage eingereicht und wenn ja, welche Auswirkungen könnte sie für die BvS haben?

Die THA hat sich mit einer Vereinbarung vom 3. Mai 1993 endgültig von jeglichen Beziehungen zu der Dresdner Beton AG getrennt. In dieser Vereinbarung hatte es einer der Anteilseigner des Unternehmens übernommen, an die THA/BvS 5 Mio. DM zu zahlen.

Die BvS hat ein rechtskräftiges Zahlungsurteil auf den noch offenen Restbetrag von 2,8 Mio. DM erfochten.

Bei der weiteren Verfolgung dieses Anspruches ist die BvS mit einer Widerklage i. H. von 2 Mio. DM konfrontiert worden. Mit dieser Klage auf einen Teilbetrag aus einer angeblichen Forderung i. H. von 274 Mio. DM wollte eine mittelbare Anteilseignerin des Unternehmens Ansprüche gegen die BvS – im wesentlichen aus Konzernhaftung – geltend machen. Diese Klage ist vom Landgericht Köln abgewiesen worden.

Es ist nicht erkennbar, welche weiteren Auswirkungen diese Schadensersatzklage für die BvS haben sollte.

30. Warum sollte – laut Financial Times London vom 13. November 1993 – die THA im November 1993 die Firma Märkische Baustoff-Service (MBS) vom East German Investment Trust (EGIT) zurückkaufen?

Erfolgte dieser Rückkauf oder wurden über den Kaufvertrag hinaus weitere Nachlässe gegenüber dem EGIT von der THA gewährt?

Die Financial Times hatte am 13. November 1993 gemeldet, EGIT würde die MBS Märkische Baustoff-Service GmbH der THA zum

Einkaufspreis anbieten. Für die THA bestand jedoch – wie der Artikel auch erkennen läßt – kein Anlaß, dieses Unternehmen zurückzunehmen.

EGIT hatte das Unternehmen über eine Holding erworben. Nach dem 13. November 1993 ist der Privatisierungsvertrag nicht angepaßt und auch nicht rückabgewickelt worden.

E. Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft (BVVG)

Zu Beginn dieses Jahres wurde die BVVG, die erst 1992 teilprivatisiert worden war, wieder in vollen Bundesbesitz überführt. Verschiedene Presseartikel lassen eine Umstrukturierung des Grundstücksbesitzes zwischen der BVVG und der TLG erwarten.

Vorbemerkung

Für die Gestaltung der Treuhand-Nachfolgeorganisationen hat der Ausschuß THA des Deutschen Bundestages 1994 u. a. beschlossen:

- Die BVVG konzentriert sich auf die Umsetzung des mittelfristigen Pachtprogrammes und die künftig in den Vordergrund tretende Privatisierung nach dem Ausgleichsleistungsgesetz.
- Die TLG übernimmt die Privatisierung des nicht land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Die BvS hat der BVVG, seit Ende 1995 ihre 100%ige Tochtergesellschaft, per Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrag vom 5. Juni 1996 das zivilrechtliche Eigentum an den land- und forstwirtschaftlichen Flächen übertragen. Damit führt die BVVG – mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben – alle im Zusammenhang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bisher von der BvS wahrgenommenen Aufgaben fort.

Dadurch wird eine effiziente Aufgabenerledigung und Eigentümerverantwortung gesichert sowie eine Optimierung der Arbeitsabläufe bei der Verwertung und Verwaltung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erreicht.

31. Warum wurde 1992 die BVVG aus der THA ausgegliedert und bis auf einen Restanteil von 8,35 % verkauft?

Entgegen der Frage sowie der Vorbemerkung zum Teil E hat die THA die BVVG am 1. Juli 1992 als Geschäftsbesorgerin für die Privatisierung ihres (ehemals volkseigenen) land- und forstwirtschaftlichen Vermögens neu gegründet. An dieser GmbH waren die THA und drei öffentlich-rechtliche Banken mit jeweils 25 % beteiligt. Weil der in 1992 vorausgesetzte Privatisierungsauftrag noch ein erhebliches unternehmerisches Ermessen bei der Privatisierung vorsah, sollte sich die THA satzungsgemäß bis zum 31. Dezember 1994 aus der BVVG zurückziehen. Dementsprechend hat sie ihre Geschäftsanteile – bis auf 8,35 % – an die übrigen Gesellschafter veräußert.

32. Wie ist die Tätigkeit der BVVG seit dieser Zeit zu bewerten?
    Wie waren die Geschäftsergebnisse?
    Wie entwickelten sich die Privatisierungen und Verpachtungen der forst- und landwirtschaftlichen Flächen?

Die BVVG hat vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1996 insgesamt 2006,7 Mio. DM Erlöse aus Verpachtungen und Verkauf (einschließlich Nebenerlöse) im Treuhandgeschäft für die THA/BvS erzielt. Dem stehen Aufwendungen im Treuhandgeschäft von 196,6 Mio. DM sowie von der THA/BvS erstattete Aufwendungen von 328 Mio. DM gegenüber.

A. Privatisierung Landwirtschaft

Die BVVG hat sich seit ihrer Gründung im landwirtschaftlichen Bereich auf die dem Verkauf vorgeschaltete Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen der THA/BvS als deren Geschäftsbesorgerin und nach deren Richtlinien konzentriert. Die Verpachtung erfolgte zunächst kurzfristig. Seit dem Pachtjahr 1993/1994 hat die BVVG überwiegend langfristige Pachtverträge für einen Zeitraum von zwölf Jahren geschlossen. Per 30. Juni 1996 hat sie insgesamt 1 146 000 ha landwirtschaftliche Flächen verpachtet, davon 1 008 000 ha langfristig. Die vereinbarten jährlichen Pachterlöse belaufen sich auf 191,1 Mio. DM.

Ein Verkauf landwirtschaftlicher Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung erfolgte bis Ende 1995 grundsätzlich nicht. Lediglich in Einzelfällen wurden Kleinflächen und Flächen zur landwirtschaftlichen Baunutzung in einem Umfang von 2 641 ha für 54 Mio. DM veräußert.

Die BVVG hat außerdem 332 000 ha landwirtschaftliche Flächen an nach dem Vermögensgesetz Berechtigte zurückübertragen.

B. Privatisierung Forstwirtschaft

Die der BVVG zur Verwertung und Verwaltung übertragenen Waldflächen werden nicht verpachtet. Die Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt bis zur Privatisierung auf der Basis von Bewirtschaftungsverträgen durch die Landesforstbehörden.

Der Verkauf von Waldflächen konnte bisher ähnlich wie im landwirtschaftlichen Bereich nur in sehr eingeschränktem Umfang erfolgen. Per 30. Juni 1996 hat die BVVG insgesamt 18 728 ha Wald mit einem Kaufpreis von 97,3 Mio. DM veräußert.

Die BVVG hat außerdem seit Beginn ihrer Tätigkeit 36 680 ha Waldfläche an Berechtigte nach dem Vermögensgesetz zurückübertragen.

C. Sonstige Privatisierung

Seit Beginn ihrer Tätigkeit hat die BVVG des weiteren insgesamt 13 290 ha für Gewerbe, Wohnungsbau und Infrastrukturmaßnahmen für 1 184 Mio. DM veräußert. Eingeschlossen sind 2 022 Verkäufe von Flächen an Eigentümer aufstehender Gebäude auf

der Grundlage des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes oder des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

Auf der Basis des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) und der Flächenerwerbsverordnung beginnt nunmehr die Privatisierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen in größerem Umfang.

33. Wie ist die Tätigkeit der TLG in den Jahren seit ihrer Gründung 1991 zu bewerten?
Wie waren die Geschäftsergebnisse?
Wie entwickelten sich die Privatisierung und Vermarktung von Immobilien im Besitz der TLG?

Die TLG wurde 1991 als Tochtergesellschaft der THA gegründet, um die Verwertung, den Verkauf, die Restitution und die Kommunalisierung von Liegenschaften einer spezialisierten Gesellschaft zu überlassen. Die TLG war bis zum Jahresende 1994 geschäftsbesorgend für die THA tätig, seit Anfang 1995 werden ihr die im Treuhand-Nachfolgebereich verbliebenen Liegenschaften mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sukzessive gegen Wertausgleich zum Eigentum übertragen. Dies ist weitgehend abgeschlossen. Ebenfalls zum Jahreswechsel 1994/1995 wurden die Gesellschaftsanteile an der TLG von der THA auf den Bund übertragen.

In den ersten Jahren ihrer Tätigkeit spielte die TLG aufgrund des beschränkten privaten Angebots an Liegenschaften eine dominierende Rolle bei der Bereitstellung gewerblicher Immobilien für den Aufschwung in den neuen Bundesländern. Die TLG hat einen erheblichen Beitrag zur Schaffung von Investitionen und Arbeitsplätzen geleistet. Durch die Wohnungsprivatisierung der TLG konnte zahlreichen Mietern Eigentum an ihren Wohnungen verschafft werden. Mit der kontinuierlichen Zunahme privater Immobilienangebote hat sich der Liegenschaftsmarkt in den neuen Bundesländern stark den Verhältnissen in den alten Bundesländern angeglichen. Die TLG verwaltet, veräußert, kommunalisiert und reprivatisiert den ihr übertragenen Liegenschaftsbestand, der durch eine hohe Anzahl problembelasteter Liegenschaften gekennzeichnet ist.

Die TLG war während ihrer Tätigkeit als Geschäftsbesorger für die THA nicht gewinnorientiert tätig. Ihre Kosten wurden von der THA erstattet und ihre Verkaufserlöse im vollen Umfang an die THA oder die THA-Unternehmen weitergeleitet.

Die Geschäftstätigkeit der TLG hat sich wie folgt entwickelt (gerundet):

Zeitraum	1991/1992	1993	1994	1995
TLG-Gewinn	–	–	0,2 Mio. DM	15,3 Mio. DM
Veräußerungserlös insgesamt	8 715 Mio. DM	5 373 Mio. DM	3 312 Mio. DM	2 157 Mio. DM
Erlös pro Objekt	1 181 TDM	470 TDM	289 TDM	236 TDM
Verkäufe	7 381 TDM	11 428 TDM	11 463 TDM	9 144 TDM
Restitutionen/Kommunalisierungen	1 255 TDM	2 644 TDM	7 012 TDM	6 778 TDM

34. Aus welchem Grund und wann wurde die Rückgliederung der BVVG zur BvS beschlossen?

Welchen Preis mußte die BvS den beteiligten Unternehmen für ihre Anteile bezahlen?

Der Ausschuß THA des Deutschen Bundestages hat zum Konzept der Neuorganisation der THA am 7. September 1994 u. a. beschlossen:

- Die BVVG konzentriert sich zunächst auf die Umsetzung des mittelfristigen Pachtprogramms der Bundesregierung (sogenannte „Bohl-Papier“),
- bei Vorliegen der Voraussetzungen führt sie die Privatisierung nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) durch.

Die Flächenerwerbsverordnung zu § 3 des EALG ist am 30. Dezember 1995 in Kraft getreten. Im Hinblick auf die endliche Tätigkeit der BvS und darauf, daß die mit dem EALG neu geregelte Privatisierung nicht vor dem Jahr 2006 abgeschlossen werden kann, war die Übertragung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von der BvS auf die BVVG geboten. Um der BVVG das zivilrechtliche Eigentum – im Wege der Vermögenszuordnung – verschaffen zu können, mußten die Gesellschaftsanteile bei der BvS vereinigt werden. Außerdem war zu berücksichtigen, daß der unternehmerische Spielraum der BVVG beim Vollzug des EALG erheblich reduziert ist. Die BvS hat die Gesellschaftsanteile für insgesamt 9 Mio. DM erworben; sie ist seit dem 20. Dezember 1995 Alleingesellschafterin.

35. Gibt es Überlegungen innerhalb der BvS, des Bundesministeriums der Finanzen, der TLG oder der BVVG, Grundstücke und Liegenschaften zwischen der BVVG und der TLG und umgekehrt zu übertragen?

Wenn solche Übertragungen geplant werden, in welchen Dimensionen (Hektar, Wert) sollen diese erfolgen?

Durch die Neuorganisation im Treuhandbereich sollte u. a. eine Aufgabenkonzentration erreicht werden. Um Überschneidungen möglichst zu vermeiden, werden die Aufgaben zwischen BVVG und TLG wie folgt abgegrenzt:

Die BVVG verwertet alle land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Ist diese Verwertung für Gewerbe, Wohnungsbau oder Erholungszwecke vorgesehen und umfaßt die jeweilige Fläche mehr als 5 000 qm, so übernimmt die TLG die Verwertung.

Dementsprechend sind gegenseitige entgeltliche Übertragungen vorgesehen.

Gesicherte Aussagen über Größe und Wert der Übertragungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

36. Wurden solche Übertragungen schon vorgenommen?
Wenn ja, in welchem Umfang (Hektar, Wert)?

Siehe Antwort zu Frage 35.

37. Welche Überlegungen innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen bzw. der Bundesregierung gibt es, sich aus einzelnen Aufgaben der Nachfolgeorganisationen der THA (BvS, BVVG und TLG) zurückzuziehen, obwohl sich deren Tätigkeiten noch über Jahre erstrecken werden?
Gibt es insbesondere Überlegungen, die TLG in nächster Zeit oder zu einem späteren Zeitpunkt zu privatisieren?

Die Bundesregierung stellt keine Überlegungen an, sich aus den genannten Nachfolgeorganisationen zurückzuziehen. Während die BVVG mit der Veräußerung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen längerfristige Aufgaben zu erledigen hat, soll die BvS ihre Aufgaben im wesentlichen bis Ende 1998 abgeschlossen haben.

Offen ist, ob die TLG zu einem späteren Zeitpunkt privatisiert werden könnte.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333